

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/089	14.11.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1205 - 1212		Telefon: 80-94040

### **Berufungsordnung**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

**vom 13.11.2007**

Aufgrund § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Berufungsordnung erlassen:

## **Präambel**

Die Berufung von in Forschung und Lehre exzellenten Professorinnen und Professoren dient der Qualitätssicherung und Profilbildung der RWTH Aachen. Dabei ist es auch erklärtes Ziel der Hochschule, die Professorenschaft weiter zu internationalisieren und den Anteil der Frauen deutlich zu steigern. Diesem Ziel sollen auch Strategien aktiver Personalsuche dienen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## **§ 2 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Fakultät.

## **§ 3 Ausschreibung**

- (1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind gemäß § 38 Abs. 1, Satz 1 HG vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Auf die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß 38 Abs. 1, Sätze 3 bis 6 HG wird hingewiesen.
- (2) Der Ausschreibungstext soll folgende Angaben enthalten:
  1. den Aufgabenbereich und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (§ 36 HG),
  2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
  3. den Zeitpunkt der Besetzung,
  4. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
  5. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
  6. eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen,
  7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter Menschen erwünscht sind und
  8. in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, den Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (3) Im Übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen angesprochen werden und Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland zur Bewerbung motiviert werden.
- (4) Die Ausschreibung muss in nationalen und/oder internationalen Periodika und elektronischen Medien erfolgen, um den Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber im In- und Ausland möglichst vollständig zu erreichen.

**§ 4****Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter**

- (1) Die oder der Berufungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung in ihrer zentralen Verantwortlichkeit für das gesamte Berufungsgeschehen. Insbesondere achtet die oder der Berufungsbeauftragte darauf, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule auf der Grundlage der zwischen dem Rektorat und der Fakultät vorher vereinbarten strategischen Ausrichtung sowie die bei der Zuweisung und in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Sie oder er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird, das Verfahren transparent ist und die Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens informiert sind.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte sowie seine oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden vom Rektorat bestellt.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie oder er kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen.
- (4) Die oder der Berufungsbeauftragte wird durch die zentrale Hochschulverwaltung, insbesondere durch das Dezernat Planung, Entwicklung und Controlling und das „Beratungsteam Berufung“ administrativ unterstützt.

**§ 5****Berufungskommissionen**

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fakultätsrat richtet dieser eine Berufungskommission ein.
- (2) Das Rektorat kann gemeinsam mit der Fakultät erörtern, wie bereits vor Ausschreibung geeignete Personen im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere auch Wissenschaftlerinnen, zur Teilnahme an einem Berufungsverfahren geworben werden können (aktive Suche). Es verschafft sich dafür einen Überblick über den Stand der internationalen Forschung und die Arbeitsorte der besonders geeigneten Personen.
- (3) Die Berufungskommission kann geeignete internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auffordern, sich zu bewerben. Sie kann im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auch die erforderlichen Schritte zur Suche geeigneter Personen im Ausland veranlassen. Insbesondere kann der oder die Vorsitzende der Berufungskommission Erfolg versprechende Kandidatinnen und Kandidaten im Ausland persönlich ansprechen und zu einer Bewerbung auffordern.

**§ 6****Fristen**

- (1) Berufungsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und so schnell wie möglich durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Wiederzuweisungsverfahren mindestens zweieinhalb Jahre vorher eingeleitet werden. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Berufungsvorschlag dem Rektorat neun Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt.

- (3) Ist eine Stelle aus anderen Gründen (wieder) zu besetzen, soll der Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung oder Zuweisung der Stelle vorgelegt werden.
- (4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll nicht mehr als drei Monate betragen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.
- (5) Werden die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen ohne nachvollziehbare Gründe weitreichend überschritten, kann das Rektorat über die Zuweisung der Professur neu entscheiden. Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Einer Berufungskommission gehören Mitglieder der RWTH aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden im Verhältnis 3:1:1 an. Jeder Berufungskommission soll darüber hinaus mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer einer anderen, nach Möglichkeit einer ausländischen Universität oder eine andere wissenschaftlich ausgewiesene Person als Mitglied mit Stimmrecht angehören. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit in der Kommission besitzen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein (§ 9 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz – LGG). Wird eine Frau aufgrund dieser Quotierungsvorschrift in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in verschiedenen Berufungskommissionen in Anspruch genommen, ist sie durch die Fakultät angemessen zu entlasten. Auf Antrag der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat ist mindestens eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied zu beteiligen. Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die zuständigen Fakultätsvertreterin sowie die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die anderen Fakultäten der RWTH sind berechtigt, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit beratender Stimme in die Berufungskommission zu entsenden, auf Wunsch der das Verfahren durchführenden Fakultät auch mehr. Sie sind rechtzeitig über die Einsetzung der Kommission zu unterrichten und benennen daraufhin ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter nach den in der Fakultätsordnung der entsendenden Fakultät vorgesehenen Regeln. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Fakultäten darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission nicht übersteigen.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Berufungskommissionsvorsitzende oder den Berufungskommissionsvorsitzenden.

## **§ 8**

### **Gemeinsame Berufungsverfahren**

In gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden im Regelfall entsprechend dieser Ordnung gemeinsame Berufungskommissionen eingerichtet. Bei der Besetzung der gemeinsamen Kommission ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind.

## **§ 9**

### **Grundsatz der Vertraulichkeit**

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

## **§ 10**

### **Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission stellt einen Kriterienkatalog auf, der die Anforderungen an die Professur für die Auswahlentscheidung näher definiert. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:
  1. wissenschaftliche und/oder künstlerische Qualifikation,
  2. didaktische Kompetenz,
  3. pädagogische Eignung,
  4. Fähigkeit, sich der Gender-Thematik im eigenen Fachgebiet aktiv anzunehmen,
  5. Fähigkeit, der RWTH Aachen neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
  6. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
  7. Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz,
  8. Erfahrungen bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
  9. Auslandserfahrungen,
  10. Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie zur Übernahme von Rollen innerhalb interdisziplinärer Wachstumsbereiche und konsortialer Forschungsvorhaben und
  11. Grad der Erfüllung der Ausschreibungs- und Zuweisungskriterien.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Vorstellung eingeladen. Im Verfahren können auch Personen berücksichtigt werden, die sich nicht beworben haben. Die Berufungskommission hat Schritte zur aktiven Suche von Bewerberinnen zu unternehmen. Ziel soll sein, genauso viele Bewerberinnen wie Bewerber zur Vorstellung, wenigstens zwei, einzuladen.
- (3) Die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 11**

### **Gutachten**

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren angefordert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan benannt. Sofern keine Gutachterinnen oder Gutachter für zwei vergleichende Gutachten gefunden werden konnten, sind die Gründe hierfür darzulegen und für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten mindestens zwei Einzelgutachten anzufordern.
- (2) Die Gutachten sollen eine Aussage über die zusätzlichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen enthalten, die ausschließlich im Bewerbungsverfahren zu bewerten sind und

auch die Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber beurteilen. Bei der Besetzung von Juniorprofessuren soll das Gutachten eine entsprechende Prognoseentscheidung enthalten.

- (3) Die Gutachten sind vor Beschlussempfehlung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag einzuholen und dem Vorschlag der Berufungskommission an den Fakultätsrat beizufügen.
- (4) Die Gutachterin bzw. der Gutachter darf nicht in einem beruflichen, insbesondere Vorgesetztenverhältnis zu der bzw. dem zu Begutachtenden stehen und auch nicht als interne Gutachterin bzw. als interner Gutachter an der Promotion oder Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers beteiligt gewesen sein.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

## **§ 12 Erstellung der Berufungsliste**

- (1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufungsliste. Diese darf nicht mehr als drei Einzelvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Berufungsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.
- (2) Die Berufungskommission berücksichtigt bei der Aufstellung der Liste das Ziel, die Professorenenschaft zu internationalisieren und den Anteil der Frauen zu erhöhen.
- (3) Die Berufungsliste ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Das Votum der nicht stimmberechtigten Mitglieder (Gäste) der Berufungskommission ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (5) Jedes stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann dem Berufungsvorschlag eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Schwerbehindertenvertretung gibt zum Berufungsvorschlag eine eigene Stellungnahme ab, wenn Bewerbungen von Schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben.

## **§ 13 Vorbereitung der Entscheidung des Rektorats**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor überprüft,
  1. ob bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung eingehalten worden sind,
  2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Berufungsliste schlüssig begründet sind und
  3. die Berufung mit den in der Zuweisung formulierten Zielen im Einklang steht.
- (2) Hält die Rektorin oder der Rektor eines der im Absatz 1 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann sie oder er die Berufungsliste an die betroffene Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den darauf hin gefassten Beschluss des Fakultätsrates mit einem erläuternden Bericht der Rektorin oder dem Rektor zu.

#### **§ 14**

##### **Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

- (1) Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Berufungsordnung entsprechend.
- (2) Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur mit „tenure track“ kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Hochschule promoviert wurde oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule wissenschaftlich tätig war.
- (3) Rechtzeitig vor Ablauf der ersten drei Jahre ist die Evaluation einzuleiten. Sie ist entsprechend zu verschieben, wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verlängert wird. Näheres regelt die Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren.

#### **§ 15**

##### **Entscheidung über die Berufungsliste**

- (1) Auf der Grundlage des Vorschlages der Fakultät beruft die Rektorin oder der Rektor die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern (§ 37 HG).
- (2) Das Rektorat diskutiert vor der Entscheidung über den Vorschlag der Fakultät diesen mit der Fakultätenkonferenz in einer gemeinsamen Rektoratssitzung.
- (3) Wird ein Vorschlag, nachdem er von der Rektorin oder dem Rektor zurückverwiesen wurde, von der Fakultät erneut unverändert vorgelegt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Wird von der Fakultät ein geänderter Vorschlag vorgelegt, erfolgt das Verfahren nach Abs. 2.

#### **§ 16**

##### **Verfahrensordnung**

Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung für die Hochschulgremien in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung eine abweichende Regelung nicht getroffen wurde.

#### **§ 17**

##### **Abweichung von Vorschriften**

Ist in besonderen Fällen von den Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht der Dekanin oder des Dekans zu begründen.

#### **§ 18**

##### **Zeitlich befristete Professuren, Teilzeitprofessuren**

Die Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren anzuwenden.

**§ 19**  
**Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Diese Berufsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 20**  
**Übergangsvorschriften**

Berufungsverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen worden sind, werden nach den Bestimmungen der Grundordnung vom 21.03.2002 in der Fassung der ersten Änderung der Grundordnung vom 19.04.2004, veröffentlicht als Gesamtfassung vom 19.04.2004, durchgeführt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.10.2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.11.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut